

# Die österreichische Justiz





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

# DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

in aller Kürze

Herausgeber:  
Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

## VORWORT

Eine funktionierende und verlässliche Justiz ist die Visitenkarte jedes Rechtsstaates. Die Justiz schafft Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in Österreich und ist damit ein Grundpfeiler unserer Demokratie.

Auch für jede und jeden einzelnen von uns ist die Justiz von großer Bedeutung; schließlich sorgt sie für die Durchsetzung unserer Rechte. Nicht nur im Konfliktfall, sondern auch in unserem Alltag haben wir häufiger mit der Justiz zu tun, als uns vielleicht bewusst ist. Sei es, wenn es einen Erbfall in der Familie gibt, Eigentum ins Grundbuch eingetragen werden muss, oder eine Sachwalterschaft für Familienangehörige übernommen wird.

Umso wichtiger ist es daher, zu verstehen, welche Aufgaben die Justiz übernimmt und welche Justizbehörden es gibt. Auf den folgenden Seiten der



Broschüre „Die österreichische Justiz“ finden Sie deshalb die wichtigsten Informationen über die Institutionen und Leistungen unseres Justizsystems. Ich wünsche der Broschüre möglichst viele interessierte Leserinnen und Leser, die gewiss Gewinn aus der Lektüre schöpfen können.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Wolfgang Brandstetter'. The signature is fluid and cursive.

Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b> .....	1	Der Instanzenzug in Strafsachen .....	12
<b>Die Justiz im Rechtsstaat</b> .....	5	Die Vollzugsgerichte.....	13
<b>Überblick über die Rechtsprechung in Österreich</b> .....	6	Schiedsgerichte.....	13
Die ordentlichen Gerichte .....	6	<b>Die Staatsanwaltschaften</b> .....	14
Die Verwaltungsgerichte .....	7	Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur	
Der Verfassungsgerichtshof.....	7	Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und	
<b>Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter</b> .....	8	Korruption (WKStA) .....	15
<b>Der Aufbau und die Organisation der Gerichte</b> .....	9	<b>Die Generalprokuratur</b> .....	15
Die Bezirksgerichte .....	10	<b>Die Justizanstalten</b> .....	16
Die Landesgerichte .....	10	<b>Weitere Justiz-Einrichtungen</b> .....	18
Die Oberlandesgerichte .....	11	Die Bewährungshilfe .....	18
Der Oberste Gerichtshof.....	11	Der Bundeskartellanwalt .....	18
		Die Aufsichtsbehörde für Verwertungs-	
		gesellschaften .....	18
		Die Familien- und Jugendgerichtshilfe .....	18

<b>Die Justizverwaltung .....</b>	<b>20</b>	<b>Die verhängten Strafen und Maßnahmen .....</b>	<b>34</b>
<b>Das Personal der Justiz .....</b>	<b>22</b>	<b>Die Verfahrensdauer.....</b>	<b>37</b>
Die Richterinnen und Richter .....	23	<b>Der IT-Einsatz .....</b>	<b>38</b>
Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte .....	24	<b>Das Grundbuch .....</b>	<b>40</b>
Die Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger .....	25	<b>Das Firmenbuch.....</b>	<b>41</b>
<b>Die Gerichtspraxis .....</b>	<b>26</b>	<b>Aufwand und Kostendeckung .....</b>	<b>42</b>
<b>Die Rechtsberufe .....</b>	<b>27</b>	<b>Bürgerservice.....</b>	<b>42</b>
Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte .....	27	Servicecenter .....	42
Die Notarinnen und Notare .....	28	www.justiz.gv.at.....	42
<b>Geschäftsfälle der Gerichte und Staatsanwaltschaften .....</b>	<b>30</b>	Zugang zum Recht für sozial Schwache.....	42
Erledigungen in Strafsachen.....	32	Justiz-Ombudsstellen.....	43
Verfahrenserledigung durch die Gerichte .....	32	<b>Internationale Zusammenarbeit .....</b>	<b>44</b>
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften .....	33		

DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ



## DIE JUSTIZ IM RECHTSSTAAT

Österreich ist eine demokratische Republik. Sie ist ein Rechtsstaat und Mitglied der Europäischen Union.

Kennzeichen eines demokratischen Rechtsstaates sind:

- > Die Gesetze werden von demokratisch gewählten Parlamenten erlassen.
- > Die Gesetze gelten für alle gleich.
- > In Zivil- und Strafsachen entscheiden unabhängige Gerichte.
- > Die Verwaltung unterliegt der Kontrolle von unabhängigen Gerichten.
- > Die Staatsgewalten Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) sind voneinander getrennt.

Die „Justiz“ umfasst im Wesentlichen folgende Angelegenheiten und Institutionen:

- > das Bundesministerium für Justiz (BMJ);
- > die ordentlichen Gerichte (das sind die Zivilgerichte und die Strafgerichte);
- > die Staatsanwaltschaften;
- > den Strafvollzug (die Justizanstalten).
- > (Daneben gibt es weitere Einrichtungen, die weiter unten beschrieben werden.)

Unabhängig und von den übrigen Staatsgewalten getrennt sind bei dieser Aufzählung nur die ordentlichen Gerichte. Daher bedeuten die Begriffe „Justiz“ und „Rechtsprechung“ nicht dasselbe.

Die Rechtsprechung ist neben der Gesetzgebung und der Verwaltung eine der drei Säulen des Rechtsstaates. ■



## ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IN ÖSTERREICH

### Die ordentlichen Gerichte

Die ordentlichen Gerichte entscheiden in Straf- und Zivilsachen.

Zu den Zivilsachen gehören die Zivilprozesse, die Verfahren in Familienangelegenheiten und in Angelegenheiten des Wohnrechts. Hinzu kommen die Exekutionsverfahren (zur Durchsetzung von Urteilen der Zivilgerichte) sowie die Führung des Grundbuchs und des Firmenbuchs.

Zu den Strafsachen gehören neben den Strafprozessen auch alle gerichtlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren zur Aufklärung von Straftaten und alle gerichtlichen Entscheidungen beim Strafvollzug.

Die oberste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der **Oberste Gerichtshof** (OGH).



## Die Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (Bescheide). Es gibt ein **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) für alle Verwaltungsangelegenheiten, die von Bundesbehörden entschieden werden. In jedem Bundesland gibt es ein **Landesverwaltungsgericht** (LVwG) für die Verwaltungsangelegenheiten, über die die Landesbehörden entscheiden. Für ganz Österreich gibt es ein **Bundesfinanzgericht** (BFG) für Steuer- und Abgaben-Angelegenheiten.

Die oberste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH).

Die Verwaltungsgerichte agieren so unabhängig wie die ordentlichen Gerichte. Sie werden aber nicht dem Ressort „Justiz“ zugeordnet.

## Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) prüft auf Antrag, ob Verordnungen dem Gesetz entsprechen und ob Gesetze und Staatsverträge der Verfassung entsprechen. Er prüft die rechtmäßige Durchführung von Wahlen und entscheidet über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Er entscheidet auch über Beschwerden, mit denen Eingriffe in Grundrechte behauptet werden.

Auch der Verfassungsgerichtshof ist – als eines der obersten staatlichen Organe – nicht dem Justizressort zugeordnet. ■

## DIE UNABHÄNGIGKEIT DER RICHTERINNEN UND RICHTER

Die Richterinnen und Richter sind

- > unabsetzbar,
- > unversetzbar,
- > an keine Weisungen gebunden.

Das stellt sicher, dass sie unabhängig von Politik, Wirtschaft, Religion, Ideologien und anderen sachfremden Einflüssen entscheiden und nur an die

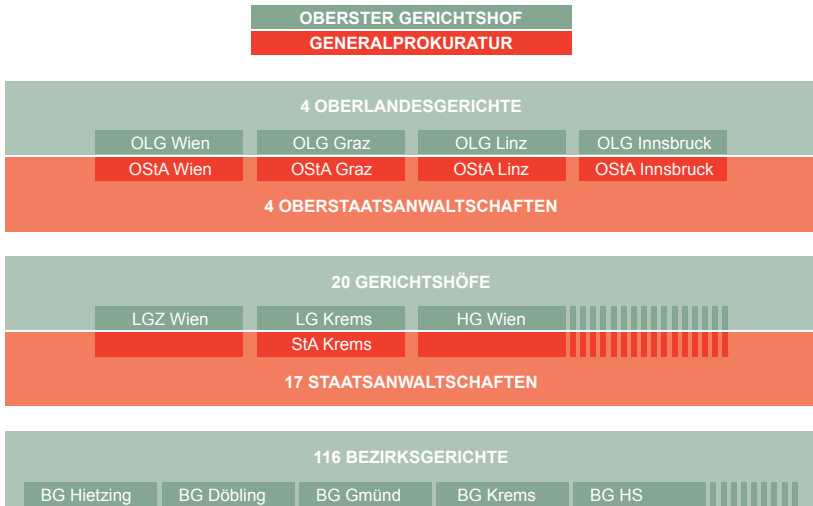
demokratisch beschlossene Rechtsordnung gebunden sind. Auch das gerichtliche Verfahren ist in den Prozessgesetzen (Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Außerstreitgesetz) genau geregelt. Das Verfahren muss den Erfordernissen des „**fair trial**“ („**fares Verfahren**“) entsprechen, die die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorschreibt.

Die Entscheidungen der Gerichte können im Instanzenzug bekämpft werden.

Gemäß der Verfassung hat jeder ein Recht auf einen „gesetzlichen Richter“. Das bedeutet, dass die Zuständigkeit für jeden einzelnen Fall durch das Gesetz und durch eine feste Geschäftsverteilung im Vorhinein bestimmt ist. Das schließt aus, dass durch sachfremde Überlegungen im Einzelfall Einfluss darauf genommen werden kann, welche Richterin oder welcher Richter zuständig ist. ■



## DER AUFBAU UND DIE ORGANISATION DER GERICHTE



Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert. Es gibt

- > **116 Bezirksgerichte,**
- > **20 Landesgerichte,**
- > **vier Oberlandesgerichte** und
- > **den Obersten Gerichtshof.**

Daneben gibt es

- > **17 Staatsanwaltschaften,**
- > **vier Oberstaatsanwaltschaften** und
- > die dem Obersten Gerichtshof beigeordnete **Generalprokuratur.**

Den **27 Justizanstalten** obliegt die Durchführung des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft.

### Die Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. In Strafsachen sind sie zur Entscheidung über alle Vergehen zuständig, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt (zum Beispiel fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

### Die Landesgerichte

Die Landesgerichte (auch „Gerichtshöfe erster Instanz“ genannt) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Zivilrechtssachen und Strafsachen zuständig. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

→ *Ein Verhandlungssaal im Landesgericht Eisenstadt*

## Die Oberlandesgerichte

Auf der dritten Organisationsebene sind die vier Oberlandesgerichte eingerichtet. Sie befinden sich in Wien (für Wien, Niederösterreich und das Burgenland), Graz (für die Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) und Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Diese auch „Gerichtshöfe

zweiter Instanz“ genannten Gerichte entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der/Die Präsident/in des Oberlandesgerichts leitet die Justizverwaltung aller in seinem/ihrem Sprengel gelegenen Gerichte; er/sie untersteht in dieser Funktion nur dem/der Bundesminister/in für Justiz.



## Der Oberste Gerichtshof

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird – neben dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – als Höchstgericht bezeichnet. Dies drückt aus, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug möglich ist. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die übrigen Gerichte nicht allgemein an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

### Der Instanzenzug in Zivilsachen

Wenn in erster Instanz Bezirksgerichte entscheiden, entscheidet in zweiter Instanz das Landesgericht.

Wenn in erster Instanz das Landesgericht entscheidet, entscheidet in zweiter Instanz das Oberlandesgericht.

Während in erster Instanz (von Ausnahmen abgesehen) Einzelrichter/innen entscheiden, entscheiden in zweiter Instanz Dreier-Senate. Der Oberste Gerichtshof entscheidet stets in Senaten, die aus fünf Richterinnen/Richtern bestehen.

Im Zivilverfahren ist der Oberste Gerichtshof nur in Fällen zuständig, in denen wichtige – bisher nicht oder uneinheitlich gelöste – Rechtsfragen zu klären sind.

### Der Instanzenzug in Strafsachen

In Strafsachen entscheidet – je nach Schwere des angeklagten Delikts – eine folgender Institutionen in erster Instanz:

- > das Bezirksgericht (stets ein/e Einzelrichter/in); in zweiter Instanz entscheidet das Landesgericht durch einen Dreier-Senat;
- > der/die Einzelrichter/in des Landesgerichts; in zweiter Instanz entscheidet das Oberlandesgericht durch einen Dreier-Senat;
- > ein Schöffensenat des Landesgerichts (bestehend aus einem oder zwei Berufsrichter/n und zwei Schöffinnen/Schöffen); die Entscheidungen der Schöffengerichte können mit einer Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof angefochten werden; wenn nur die Strafhöhe bekämpft wird, entscheidet das Oberlandesgericht;
- > das Geschworenengericht (bestehend aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und acht Geschworenen); diese Urteile sind im gleichen Instanzenzug bekämpfbar wie die Entscheidungen der Schöffengerichte.



Schöffen und Geschworene sind Laien, die nach einem Zufallsprinzip zur Mitwirkung an den Prozessen berufen sind.

### **Die Vollzugsgerichte**

Die Landesgerichte entscheiden als Vollzugsgerichte über bestimmte Angelegenheiten des Strafvollzugs, unter anderem über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, über den

Strafaufschub sowie über bestimmte Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen.

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vollzugsgerichts entscheidet das jeweilige Oberlandesgericht.

### **Schiedsgerichte**

Schiedsgerichte sind keine staatlichen Organe, sondern private Rechtsprechungseinrichtungen. Sie beruhen auf einem Schiedsvertrag, den Streitparteien zur Bereinigung von Streitigkeiten schließen. Der Schiedsvertrag enthält auch die Regeln darüber, wie das Schiedsgericht zusammengesetzt ist.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat vor allem im Handelsverkehr größere Bedeutung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts (der „Schiedsspruch“) ist bindend. Bei schweren Mängeln des Verfahrens kann die Aufhebung des Schiedsspruchs bei Gericht beantragt werden. Dafür ist für ganz Österreich der Oberste Gerichtshof zuständig. ■





## DIE STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vertreten in Strafverfahren die Interessen des Staates. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, alle Umstände zu berücksichtigen, die eine/n Verdächtige/n belasten und entlasten. Sie leiten das Ermittlungsverfahren und entscheiden, ob jemand wegen einer strafbaren Handlung angeklagt wird.

Die Staatsanwaltschaften sind nicht unabhängig. Sie sind hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich des Bundesministeriums für Justiz gebunden. Das Weisungsrecht ist gesetzlich geregelt; Weisungen bedürfen der Schriftform, müssen begründet werden und unterliegen der Akteneinsicht. Wenn in einem konkreten Verfahren eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt werden soll, hat der/die Bundesminister/in für Justiz vorab den Weisungsrat (drei Mitglieder, wobei der Vorsitz dem/der Generalprokurator/in zukommt) zu befassen. Dabei handelt es sich um ein Beratungsgremium. Die/Der

## DIE GENERALPROKURATUR

Bundesminister/in für Justiz ist an die Stellungnahmen des Weisungsrates nicht gebunden, sie/er ist jedoch dem Parlament politisch verantwortlich und zur Auskunft verpflichtet.

Die Organisationsebenen der Staatsanwaltschaften entsprechen im Wesentlichen den Stufen der Gerichtsorganisation. Bei jedem für Strafsachen zuständigen Landesgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Vor den Bezirksgerichten vertreten üblicherweise Bezirksanwältinnen/Bezirksanwälte die Anklage. Sie sind besonders ausgebildete Fachbeamtinnen/Fachbeamte.

### **Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)**

Diese Staatsanwaltschaft ist für ganz Österreich zuständig. Ihr obliegt die Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte. ■

Eine Sonderstellung nimmt die beim Obersten Gerichtshof eingerichtete Generalprokuratur ein. Sie ist dem Bundesministerium für Justiz unterstellt und hat keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Sie ist mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut. Sie ist befugt, auch in abgeschlossenen Strafsachen mit einer sogenannten „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ den Obersten Gerichtshof zu befassen, wenn im Verfahren Gesetze verletzt wurden. ■

## DIE JUSTIZANSTALTEN

In Österreich gibt es 27 Justizanstalten. Sie sind für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft zuständig.

Es gibt insgesamt:

- > sieben Strafvollzugsanstalten für Männer zum Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten;
- > eine Strafvollzugsanstalt für Frauen;
- > eine Sonderanstalt für Jugendliche;
- > drei Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug;
- > 15 gerichtliche Gefangenenhäuser am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte.

Dazu kommen Außenstellen, die zum Teil als landwirtschaftliche Betriebe geführt werden.

Das österreichische Rechtssystem kennt drei verschiedene Formen strafgerichtlichen Freiheitsentzugs, und zwar

- > die Untersuchungshaft,
- > die Strafhaft und
- > mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen.

Die Untersuchungshaft ist zu verhängen, wenn gegen eine Person der dringende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht und einer der gesetzlich festgelegten Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr und Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr) vorliegt.

Die Strafhaft als Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Die Freiheitsstrafe soll den Unwert des strafbaren

Verhaltens aufzeigen und der/dem Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie/ihn abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

Daneben sieht das Strafgesetzbuch mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vor, zum Beispiel die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Sie wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht hat zumindest jährlich zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Vorbeugende Maßnahmen werden in eigenen Justizanstalten, in besonderen Abteilungen oder in bestimmten öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen. ■



## WEITERE JUSTIZ-EINRICHTUNGEN

### Die Bewährungshilfe

Auch die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind Teil des Justizsystems. Sie betreuen bedingt verurteilte Personen und Strafgefangene nach der Haft.

Die Bewährungshilfe ist bundesweit dem Verein „Neustart – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ übertragen. „Neustart“ führt die Bewährungshilfe und den außergerichtlichen Tatausgleich durch und betreut sowohl die Haftentlassenenhilfe als auch entsprechende Wohnrichtungen.

### Der Bundeskartellanwalt

Der Bundeskartellanwalt vertritt die öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Kartellgericht. Das Oberlandesgericht Wien ist das für ganz Österreich zuständige Kartellgericht.

### Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften haben die Aufgabe, die Interessen von Urhebern (Künstler/innen, Autoren/Autorinnen usw.) wahrzunehmen und finanzielle Ansprüche geltend zu machen.

Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Aufgaben gehörig erfüllen.

### Die Familien- und Jugendgerichtshilfe

Mit der **Familiengerichtshilfe** wird den Familiengerichten eine mit Psychologinnen/Psychologen, Bildungswissenschaftler/innen und Sozialarbeiter/innen besetzte Einrichtung zur Seite gestellt, die sie in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützt.

Die Familiengerichtshilfe wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden. Ziel der Familiengerichtshilfe ist zunächst, durch eine rasche Intervention zur Entspannung der Streitigkeiten und zu einer gütlichen Einigung beizutragen. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, schafft die Familiengerichtshilfe im Umfang des Gerichtsauftrages durch möglichst prägnante Erhebungen oder eine Stellungnahme zusätzliche Entscheidungsgrundlagen für das Gericht.

Darüber hinaus kann die Familiengerichtshilfe mit „Besuchsmittlung“ bei der Regelung von Kontaktrechtsstreitigkeiten beauftragt werden.

Die **Jugendgerichtshilfe** unterstützt die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Wesentlichen mit der Durchführung von Jugenderhebungen sowie mit der Leistung von Haftentscheidungshilfen in Strafverfahren mit Jugendlichen (ab dem 14. Lebensjahr

bis zum 18. Geburtstag) und Jungen Erwachsenen (ab dem 18. Lebensjahr bis zum 21. Geburtstag).

Bei Jugenderhebungen ermittelt die Jugendgerichtshilfe im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaften alle Umstände, die für die Beurteilung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der/des Beschuldigten wichtig sind. Aus den Jugenderhebungen muss auch hervorgehen, welche Maßnahmen notwendig sind, um Gefahren abzuwenden und bestehende Problemlagen zu beseitigen.

Bei Haftentscheidungshilfen erhebt die Jugendgerichtshilfe alle Umstände, die für die Entscheidung über die mögliche Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sind. Ziel ist im Wesentlichen die Verkürzung der Untersuchungshaft. ■

## DIE JUSTIZVERWALTUNG

An der Spitze der Justizverwaltung steht die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz; ihr/ihm ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Die/Der Bundesminister/in ist Mitglied der Bundesregierung und gehört daher der Staatsgewalt „Verwaltung“ („Exekutive“) an. Ihr/Ihm obliegt die politische Leitung, die Koordination und die oberste Aufsicht über das Ressort und alle dazugehörenden Dienststellen, sofern diese Dienststellen nicht Aufgaben wahrnehmen, die der Staatsgewalt „Rechtsprechung“ zuzurechnen sind.

Das Bundesministerium für Justiz ist in vier Sektionen und zwei Stabsstellen gegliedert:

- > die Zivilrechtssektion;
- > die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen;
- > die Präsidialsektion;
- > die Strafrechtssektion;

- > die Stabsstelle für Europäische und Internationale Justizangelegenheiten sowie Protokollarische Angelegenheiten;
- > die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Als Dienstbehörden erster Instanz fungieren für die Gerichte (ausgenommen den Obersten Gerichtshof) die Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte. Ihnen und ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist die Justizverwaltung für alle Gerichte des OLG-Sprengels übertragen. Dazu gehören zum Beispiel die Auswahl und die Ausbildung des Richter- und Rechtspfleger-Nachwuchses, die Fortbildung, die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten aller Justizbediensteten und die Bereitstellung der Infrastruktur (Gebäude, Einrichtung, Bibliotheken, Computer).

Für die Staatsanwaltschaften kommt diese Aufgabe den Leiterinnen und Leitern der Oberstaatsanwaltschaften zu. ■



*Das Bundesministerium für Justiz - Palais Trautson*



## DAS PERSONAL DER JUSTIZ

Derzeit (Stand Juli 2016) sind in den Planstellenbereichen der Justiz folgende Planstellen systemisiert:

### Bundesministerium für Justiz (Zentralstelle):

A-Beamt/innen sowie Richter/innen und Staatsanwält/innen (einschließlich Zuteilungen)	147
übrige Bedienstete (einschließlich Zuteilungen)	164

### Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:

Richter/innen (einschließlich der Richter/innen im Evidenzbüro des OGH)	73
Staatsanwält/innen	19
übrige Bedienstete	39

### Justizbehörden in den Ländern:

**4 OLGe, 4 OStAen, 20 LGe, 16 StAen, WKStA, 116 BGe**

Richter/innen	1.658
Staatsanwält/innen	391
Richteramtsanwärter/innen	240
übrige Bedienstete	4.735
Bundeskartellanwalt/-anwältin und Stellvertreter/in	2

### Justizanstalten: 27 JAen

Bedienstete insgesamt	3.919
-----------------------	-------

Konkret sind derzeit (Stand: 1. Juli 2016) beim Obersten Gerichtshof und bei der Generalprokurator 127,75 Personen beschäftigt. Bei den anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind 7.072,00 Beschäftigte, davon 1.696,85 Richter/innen, 208,10 Richteramtsanwärter/innen und 384,50 Staatsanwältinnen/Staatsanwälte tätig. Die Erledigung der Aufgaben des Justizressorts wird von 295,28 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz unterstützt. 3.633,28 Mitarbeiter/innen versehen ihren Dienst im Strafvollzug (Personalkapazitäten jeweils in Vollzeitkräften).

### **Die Richterinnen und Richter**

Die Richterinnen und Richter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Unmittelbar in der Verfassung sowie im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) ist ihre berufliche Stellung geregelt.

Sie werden von dem/der Bundesminister/in für Justiz (oder – bei höheren Funktionen – vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Ministerin/des

Ministers) auf Dauer ernannt und treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Vor der Ernennung sind Besetzungsvorschläge der dafür zuständigen richterlichen Senate (Personalsenate) einzuholen.

Richterinnen und Richter sind auch in der Justizverwaltung tätig. Da diese Tätigkeit nicht der Staatsgewalt „Rechtsprechung“ angehört, sondern der Verwaltung, sind sie in dieser Funktion nicht weisungsfrei. Eine Ausnahme davon (das heißt Weisungsfreiheit) besteht, wenn Angelegenheiten der Verwaltung in Senaten oder Kommissionen erledigt werden (etwa bei der Geschäftsverteilung und bei Besetzungsvorschlägen).

Richterinnen und Richter unterliegen der disziplinar- und strafrechtlichen Verantwortung. In beiden Fällen haben wiederum unabhängige Gerichte zu entscheiden. Ein rechtswidriges Verhalten einer Richterin oder eines Richters löst – wie bei allen staatlichen Organen – einen Amtshaftungsanspruch aus, den die/der Geschädigte gegenüber dem Staat hat.

Wer den Richterberuf anstrebt, muss sich um eine der öffentlich ausgeschriebenen Planstellen einer Richteramtswärterin, eines Richteramtswärters (RiAA) bewerben. Der/Die Bundesminister/in für Justiz ernennt die RiAA auf Grund eines Vorschlags der Präsidentin, des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Zur Ernennung sind der Abschluss des Studiums, die österreichische Staatsbürgerschaft, die fachliche und persönliche Eignung und die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für den Richterberuf sowie eine siebenmonatige Gerichtspraxis erforderlich. Bei der Entscheidung über die Ernennung zur/m RiAA werden auch die AusbildungsrichterInnen gehört, denen der/die Bewerber/in während der Gerichtspraxis zugeteilt war. Es wird neben einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung auch eine psychologische Eignungsuntersuchung vorausgesetzt, die von gerichts unabhängigen PsychologInnen durchgeführt wird.

Die Ausbildungszeit dauert insgesamt vier Jahre. Die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant/in zählt dabei mit. Während der Ausbildung arbeitet die/der RiAA nicht nur bei Gerichten, sondern auch bei

einer Staatsanwaltschaft, in einer Vollzugsanstalt, in einer Rechtsanwaltskanzlei oder bei einer/m Notar/in oder bei der Finanzprokuratur sowie bei einer Opfer- schutz- oder Fürsorgeeinrichtung. Am Ende dieser Ausbildung steht die schriftliche und mündliche Richter- amtsprüfung. Danach kann sich die/der RiAA um eine freie Richterplanstelle bewerben.

#### **Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Ihre Aufgaben werden in der Strafprozess- ordnung (StPO) geregelt; den Aufbau und die Organisation der Staatsanwaltschaften regelt das Staatsanwaltschaftsgesetz. Diensrechtliche Rege- lungen enthält das Richter- und Staatsanwaltschafts- dienstgesetz (RStDG).

Zur Staatsanwältin, zum Staatsanwalt kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer die Ernen- nungserfordernisse für das Richteramt erfüllt und eine zumindest einjährige Praxis als Richter/in bei einem Gericht oder als Staatsanwältin/Staatsanwalt aufweist. Wie die Richterplanstellen werden auch diese Planstellen öffentlich ausgeschrieben. Die

Ernennung erfolgt auf Vorschlag einer Personalkommission durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin, der/die jedoch für die meisten Staatsanwaltsplanstellen das Ernennungsrecht an den/die Bundesminister/in für Justiz delegiert hat.

Das Disziplinarrecht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist dem der Richterinnen und Richter angegliedert. Auch ihr Verhalten kann Amtshaftungsansprüche auslösen.

### **Die Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger**

Bei dieser Berufsgruppe handelt es sich um besonders ausgebildete Gerichtsbedienstete, denen die Erledigung gesetzlich genau umschriebener Geschäfte der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen übertragen ist:

- > Festsetzung des Unterhalts;
- > Mahnverfahren;
- > bestimmte Exekutionssachen;
- > bestimmte Verlassenschaftsverfahren;

- > Grundbuch;
- > Firmenbuch.

Mehr als drei Viertel aller Entscheidungen der Bezirksgerichte werden von Diplomrechtspflegerinnen, von Diplomrechtspflegern getroffen.

Sie sind an die Weisungen der/des nach der Geschäftsverteilung zuständigen RichterIn, Richters gebunden, die/der die Erledigung der Rechtssache auch an sich ziehen kann.

Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger können jeweils für ein oder mehrere Arbeitsgebiete bestellt werden. Jedes Arbeitsgebiet erfordert eine gesonderte Ausbildung und eine gesonderte Bestellung.

Zur Ausbildung werden nur Gerichtsbedienstete zugelassen, die die Matura oder eine Berufsreifeprüfung abgelegt, die praktische Gerichtskanzleiausbildung durchlaufen sowie die Gerichtskanzlei- und die Fachdienstprüfung absolviert haben. Die Ausbildung dauert weitere drei Jahre und endet mit einer Prüfung. ■

## DIE RICHTSPRAXIS

Jeder/Jede Absolvent/in des juristischen Diplomstudiums hat einen Rechtsanspruch darauf, die Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als Rechtspraktikant/in bei einem Gericht fortzusetzen, sofern die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist. Tatsächlich absolvieren nahezu alle Juristinnen und Juristen nach dem Studium diese Gerichtspraxis.

Die Zulassung zur Gerichtspraxis obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Sie dauert sieben Monate. Der/Die Rechtspraktikant/in steht in einem Ausbildungsverhältnis und erhält einen Ausbildungsbeitrag.

Der/Die Rechtspraktikant/in soll den Gerichtsbetrieb möglichst umfassend kennenlernen. Zu diesem Zweck gibt es Zuteilungen zu verschiedenen Gerichten, wo vorbereitende Arbeiten (Erledigungsentwürfe) und auch das Schriftführen bei Verhandlungen erledigt werden.

Auch Personen, die an einer ausländischen Hochschule studiert haben, können zur Gerichtspraxis zugelassen werden, sofern sie der deutschen Sprache so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung folgen können. ■

## DIE RECHTSBERUFE

### Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sie sind freiberuflich tätig und üben den Beruf wirtschaftlich selbstständig aus. Sie bedürfen keiner Ernennung durch eine Behörde, sondern nur der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung ist die Rechtsanwaltsordnung.

In Österreich gibt es pro Bundesland eine Rechtsanwaltskammer; auf Bundesebene sind diese im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zusammengefasst.

In Österreich gibt es derzeit mehr als 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie sind zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vor allen Gerichten und Behörden Österreichs befugt. Daneben sind sie als Rechtsberater/innen, als Vertragsverfasser/innen und als Vermögensverwalter/innen tätig.

In den Anwaltskanzleien können (wie bei Notarinnen und Notaren) das Grundbuch und das Firmenbuch abgefragt werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Wahrung der Interessen der Mandanten verpflichtet und unterliegen einer gesetzlich geschützten Geheimhaltungspflicht und einem strengen Disziplinarrecht.

Für die schuldhafte Verletzung der Pflichten haften Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem gesamten Vermögen; sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, das der freien Vereinbarung unterliegt. Das Rechtsanwaltsstarifgesetz limitiert allerdings die Summen, die als Kostenersatz in gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für jemanden tätig werden, dem das Gericht die

Verfahrenshilfe bewilligt hat, erhalten dafür kein Honorar, sondern ihnen werden nur die nötigen Barauslagen ersetzt. Der Bund leistet den Rechtsanwaltskammern für diese Tätigkeit jährlich eine angemessene Pauschalvergütung, die für die Altersversorgung der Anwaltschaft verwendet wird.

Für den Beruf ist eine fünfjährige rechtsberufliche Tätigkeit erforderlich, wovon mindestens fünf Monate bei Gericht als Rechtspraktikant/in und mindestens drei Jahre bei einer/m österreichischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter/in zu absolvieren sind. Die Rechtsanwaltsprüfung kann frühestens nach drei Jahren praktischer Verwendung abgelegt werden.

### **Die Notarinnen und Notare**

Sie üben ein öffentliches Amt aus. Die Ernennung zur Notarin, zum Notar ist ein hoheitlicher Akt und erfolgt auf einen bestimmten Amtssitz. Der/Die Notar/in steht aber in keinem Dienstverhältnis zum Bund. Da sie das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebs selbst tragen, ist ihre Tätigkeit

freiberuflicher Natur. Nur als Gerichtskommissär/in im Verlassenschaftsverfahren sind sie ein gerichtliches Organ.

Derzeit bestehen in Österreich 507 Notariatsstellen. Die Notare eines Bundeslandes (teilweise auch mehrerer Bundesländer) bilden gemeinsam mit den Notariatskandidaten ein Notariatskollegium. Daneben gibt es die Österreichische Notariatskammer, der alle von den Notariatskollegien gewählten Notariatskammern Österreichs angehören.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung von Notarinnen und Notaren sind die Notariatsordnung und das Gerichtskommissärs-gesetz.

Drei Tätigkeitsgruppen bilden den gesetzlich bestimmten Wirkungskreis der Notarinnen und Notare:

- > die Errichtung öffentlicher Urkunden, die Verwahrung von Fremdgut und die Beurkundung von Vorgängen (zum Beispiel Verlosungen, Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften);

- > das Verfassen von Privaturkunden und die Parteienvertretung sowie
- > die der Notarin, dem Notar obliegenden Amtshandlungen als Beauftragte/r des Gerichts im außerstreitigen Verfahren (Tätigkeit als Gerichtskommissär/in).

Der amtliche Charakter als Urkundsperson gewährleistet Rechtssicherheit und sichert das Vertrauen in Urkunden.

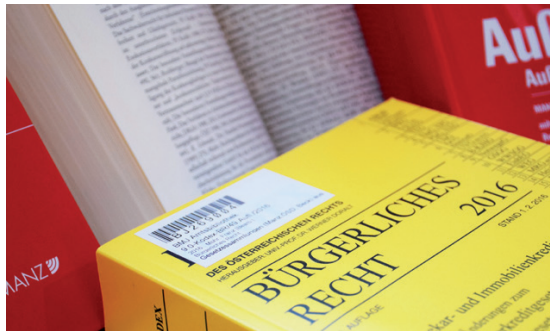
Die Aufsicht über das Notariat obliegt der/dem Bundesminister/in für Justiz und den Notariatskammern.

Die Disziplinalgewalt üben die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof aus. Daneben sind die Notarinnen und Notare zivil- und auch strafrechtlich verantwortlich. Der Notar hat vor der Aufnahme seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Wer den Beruf der Notarin, das Notars anstrebt, muss nach dem Studium und nach einer fünfmonatigen Gerichtspraxis ein Angestelltenverhältnis bei einem/einer Notar/in aufnehmen und in das bei der

Kammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen eingetragen werden. Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die jeweils schriftlich und mündlich abgehalten werden. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Notariatsprüfung ist zur Erlangung einer Notarstelle eine insgesamt siebenjährige rechtsberufliche Verwendung erforderlich.

Erforderlich ist sodann die Ernennung durch den/die Bundesminister/in für Justiz auf der Grundlage von Besetzungsvorschlägen. Freie Notarstellen sind vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. ■





## GESCHÄFTSFÄLLE DER GERICHTE UND STAATSANWALTSCHAFTEN

Etwa

**3,4 Millionen** Verfahren beschäftigen jährlich die **Gerichte**.

Ungefähr

**2,8 Millionen** entfallen auf die **Bezirksgerichte**,

**325.000** auf die **Landesgerichte**,

**189.000** auf die **Oberlandesgerichte** und

**9.000** Geschäftsfälle erledigt der **Oberste Gerichtshof**.

Die Staatsanwaltschaften haben jährlich fast

**520.000 Anzeigen** zu bearbeiten, von denen

mehr als ein Drittel auf bekannte Täter entfällt.

## Geschäftsfälle 2015

	BGe	LGe	OLGe	OGH	StAen, OStAen Generalprokuratur
Zivilsachen	453.701	66.628			
Außerstreitsachen	550.353	21.159			
Grund-/Firmenbuch	684.737	18.226			
Exekutionssachen	975.207				
Insolvenzsachen	11.380	12.986			
Rechtsmittel in Zivilsachen		19.985	7.864	2.521	
Strafsachen	31.355	51.089			549.319
Rechtsmittel in Strafsachen		4.026	7.112	933	13.029
Grundbuchauszüge			119.176		
<b>Gesamt (ohne Jv)</b>	<b>2.706.733</b>	<b>66.628</b>	<b>7.864</b>	<b>3.454</b>	<b>562.348</b>
Justizverwaltungssachen	127.495	131.270	54.568	5.717	56.443
<b>Gesamt (mit Jv)</b>	<b>2.834.228</b>	<b>325.369</b>	<b>188.720</b>	<b>9.171</b>	<b>618.791</b>

**Erledigungen in Strafsachen**

Die Gerichte erledigten im Jahr 2015 insgesamt 68.125 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Mehr als ein Viertel (25,4%) der

gerichtlichen Strafverfahren wurde nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,7%) oder Diversion (16,2%) endgültig erledigt. Von den im Jahr 2015 durch die Staatsanwaltschaft endgültig

**Verfahrenserledigung durch die Gerichte**

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Einstellung gesamt	6.036	5.578	9,7 %	100 %
Diversion	10.092	9.339	16,2 %	100 %
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	44.607	43.889	74,1 %	100 %
<i>davon Strafverfügung</i>	–	172	0,3 %	0,4 %
<i>davon Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)</i>	33.930	33.667	56,9 %	76,7 %
<i>davon Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)</i>	10.677	10.222	17,2 %	23,3 %
<b>Enderledigungen gesamt</b>	<b>60.735</b>	<b>68.125</b>	<b>100 %</b>	

erledigten Strafverfahren waren insgesamt 260.093 Personen betroffen. Gegen 65.149 wurde ein Strafantrag eingebracht (22,9%), Anklage erhoben (2,1%), oder ein Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt

(0,1%), zusammen also in 25,1% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (74,9%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte. ■

#### Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderledigungen
Einstellung gesamt	146.159	159.551	61,3%
Diversion	31.442	31.100	12,0%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	66.660	65.149	25,1%
<i>davon Strafantrag</i>	60.811	59.483	22,9%
<i>davon Anklageschrift</i>	5.686	5.489	2,1%
<i>davon Unterbringungsantrag</i>	163	177	0,1%
Sonstige Erledigungen	11.845	4.293	1,6%
<b>Enderledigungen gesamt</b>	<b>256.106</b>	<b>260.093</b>	<b>100%</b>

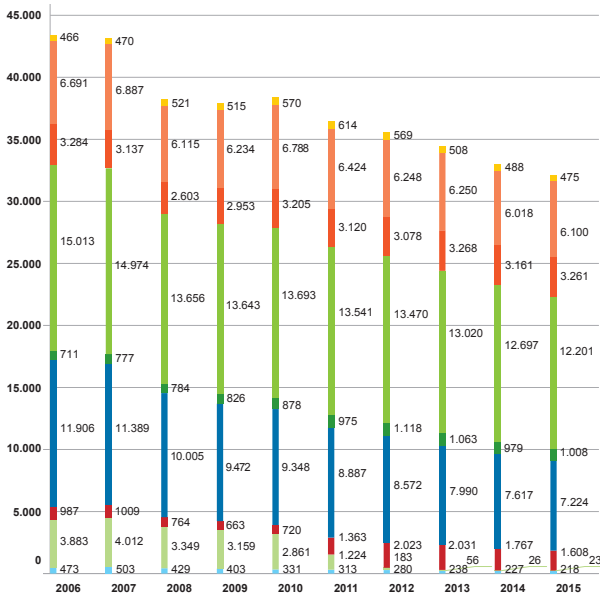
## DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MASSNAHMEN

Im Jahr 2015 wurden von den Gerichten vorwiegend reine Freiheitsstrafen (67,1 %) verhängt. 27,6 % der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen. Der Rest entfällt auf unbedingte Geldstrafen in Verbindung mit bedingten Freiheitsstrafen, auf Schuldsprüche ohne Strafe oder Vorbehalte der

Strafe (betrifft Urteile nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie sonstige Maßnahmen. Unter sonstigen Maßnahmen werden vor allem Unterbringungen in Anstalten für geistig abnorme sowie entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher verstanden. ■

<b>Strafen und Maßnahmen</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>§ 12 JGG</b> (Schuldpruch ohne Strafe)	77	66	59	59	34	28	34	25	31	21
<b>§ 13 JGG</b> (Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe)	396	437	370	344	297	285	246	213	196	197
<b>Geldstrafen</b> , davon	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410	8.855
zur Gänze bedingt	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26	23
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	987	1009	764	663	720	1363	2.023	2.031	1.767	1.608
Unbedingt	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617	7.224
<b>Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe</b> (§ 43a Abs. 2 StGB)	711	777	784	826	878	975	1118	1.063	979	1.008
<b>Freiheitsstrafen</b> , davon	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876	21.562
zur Gänze bedingt	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261
Unbedingt	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100
<b>Sonstige Maßnahmen</b>	466	470	521	515	570	614	569	508	488	475
<b>Gesamt</b>	<b>43.414</b>	<b>43.158</b>	<b>38.226</b>	<b>37.868</b>	<b>38.394</b>	<b>36.461</b>	<b>35.541</b>	<b>34.424</b>	<b>32.980</b>	<b>32.118</b>

DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ > DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MASSNAHMEN



Strafen und Maßnahmen der letzten zehn Jahre

- Sonstige Maßnahmen
- Freiheitsstrafe unbedingt
- Freiheitsstrafe teilbedingt
- Freiheitsstrafe bedingt (Geldstrafe unbedingt)
- Geldstrafe unbedingt
- Geldstrafe teilbedingt
- Geldstrafe bedingt
- § 12 und 13 JGG

## DIE VERFAHRENSDAUER

Eine zu lange Verfahrensdauer belastet die Parteien finanziell und psychisch. Sie kann auch dazu führen, dass das Prozessziel unerreichbar oder uninteressant wird, wenn etwa der Beklagte während des Verfahrens in Konkurs geht.

Die österreichischen Gerichte arbeiten schnell – die meisten Verfahren sind schon nach wenigen Monaten abgeschlossen.

Mehr als drei Viertel aller Zivilverfahren werden binnen weniger Wochen mit der Erlassung eines schriftlichen Zahlungsbefehls rechtskräftig erledigt. Etwa 10 % der Verfahren werden „streitig“ und

erfordern mündliche Verhandlungen und eine Entscheidung durch Urteil. Die durchschnittliche Dauer dieser „streitigen“ Verfahren lag im Jahr 2015 bei den Bezirksgerichten bei 8,5 Monaten und bei den Landesgerichten bei 19,4 Monaten. Damit weisen die österreichischen Gerichte im internationalen Vergleich sehr gute Werte auf.

Auch die Dauer der Strafverfahren liegt im unteren Bereich: So betrug die durchschnittliche Ermittlungsverfahrensdauer im Jahr 2015 3,2 Monate und die Hauptverfahrensdauer bei den Bezirksgerichten 5,1 Monate und bei den Landesgerichten 3,9 Monate. ■



## DER IT-EINSATZ

Seit Beginn der 1980er Jahre hat die österreichische Justiz ein umfassendes IT-Netzwerk aufgebaut. So wurden zum Beispiel alle Grundbücher in ganz Österreich digitalisiert; danach auch das Firmenbuch, das das früher bestehende „Handelsregister“ abgelöst hat.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und das Bundesministerium für Justiz arbeiten über den Knotenpunkt im Bundesrechenzentrum zusammen. Dort findet auch die Kommunikation mit den anderen Dienststellen und Verfahrensparteien statt.

Das elektronische Aktenregister „Verfahrensautomation Justiz (VJ)“ besteht seit vielen Jahren.

Wesentlich dabei ist der Elektronische Rechtsverkehr (ERV). Er ermöglicht eine überwiegend elektronische Kommunikation der Prozessparteien und Gerichte.

Die Veröffentlichungen, zu denen die Gerichte verpflichtet sind, sind unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) kostenlos abfragbar. Diese Ediktsdatei betrifft vor allem das Insolvenzverfahren, gerichtliche Versteigerungen, die Edikte in Straf- und Zivilverfahren, Bekanntmachungen, Kundmachungen, gerichtliche Zwangsverwaltungen, freiwillige Feilbietungen, Veröffentlichungen von Unternehmen, eine Liste der Mediatoren, der Zwangsverwalter sowie der Gerichte.

Die Judikaturdokumentation der Justiz steht im Internet kostenlos zur Verfügung. Im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) werden zum Beispiel alle Entscheidungen der Höchstgerichte (Oberster Gerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof) veröffentlicht, ebenso wichtige Entscheidungen anderer Gerichte. Die Suche nach gerichtlich beideten Sachverständigen und Dolmetschern wurde durch die Website [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at) wesentlich vereinfacht.

Ein zentrales Urkundenarchiv kann insbesondere im Grundbuch und im Firmenbuch genutzt werden. ■



## DAS GRUNDBUCH

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, in dem alle Grundstücke und die an ihnen bestehenden Rechte (Eigentum, Pfandrechte etc.) und rechtlich erheblichen Tatsachen eingetragen sind. Sie werden von den Bezirksgerichten geführt.

Die Bedeutung des Grundbuchs liegt vor allem darin, dass alle Rechte an Grundstücken nur durch die Eintragung im Grundbuch erworben werden können (Eintragungsgrundsatz) und dass jedermann auf die Richtigkeit und auf die Vollständigkeit des Grundbuchs vertrauen kann (Vertrauensgrundsatz).

Auch die Urkunden, die für einen Rechtserwerb erforderlich waren (zum Beispiel Kaufverträge), bleiben im Grundbuch auf Dauer ersichtlich.

Jedermann ist ohne Angabe von Gründen zur Grundbuchs-Abfrage berechtigt. Auch die inzwischen gelöschten Daten können eingesehen werden. Diese Abfrage ist kostenpflichtig. Sie ist im Internet (über Verrechnungsstellen) möglich. Die Grundbuchsabfrage ist auch bei den Bezirksgerichten, in Anwalts- und Notariatskanzleien und bei den Gemeindeämtern möglich. ■

## DAS FIRMENBUCH

In das Firmenbuch sind alle Unternehmen einzutragen. Es wird von den Landesgerichten geführt; in Wien vom Handelsgericht Wien.

Es dient der Offenlegung aller Tatsachen, die nach den gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind. Auch die entsprechenden Urkunden sind im Firmenbuch ersichtlich.

Im Firmenbuch werden nicht nur Einzelunternehmer, sondern auch Unternehmen eingetragen,

die als Gesellschaften organisiert sind (offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc; auch Stiftungen).

Jedem Unternehmen wird eine Firmenbuchnummer zugewiesen, die das Unternehmen im Betrieb anzuführen hat.

Die Abfrage ist kostenpflichtig; sie ist gleich organisiert wie die Grundbuchsabfrage. ■

## AUFWAND UND KOSTENDECKUNG

Auszahlungen im Jahr 2015 von rund 1,5 Milliarden Euro (davon rund 695 Millionen Euro an Personalausgaben und rund 782 Millionen Euro an Sachausgaben) stehen Einnahmen von rund 1,2 Milliarden Euro gegenüber. Die Justiz hat somit insgesamt einen Kostendeckungsgrad von rund 80 Prozent.

Die Justiz stellt einen wesentlichen Grundpfeiler des Staates dar, weshalb ihre Funktionstüchtigkeit aus rechtsstaatlichen Gründen gesichert sein muss. Auf eine ökonomische Vorgehensweise ist selbstverständlich dennoch Bedacht zu nehmen. So soll auch der Ressourceneinsatz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiter optimiert werden. ■

## BÜRGERSERVICE

### Servicecenter

Neue Formen der Kommunikation machen die oft abstrakt erscheinende Justiz verständlicher und bringen sie den Bürger/innen näher. Bei mehreren Gerichten gibt es Servicecenter als zentrale Anlaufstellen (zum Beispiel beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Graz, bei den Landesgerichten Linz, Innsbruck und Leoben).

### [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

Die Justiz-Homepage [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) enthält alle wesentlichen Informationen über die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten. Auch Rechtsthemen von allgemeinem Interesse werden im Internet aufbereitet.

### Zugang zum Recht für sozial Schwache

Wer die Kosten des Verfahrens nicht bestreiten kann, ohne den notwendigen Lebensunterhalt zu gefährden, erhält auf Antrag Verfahrenshilfe. Das

↓ *Das Servicecenter des  
Landesgerichts Korneuburg*



bedeutet, dass sie/er (einstweilen) zum Teil oder zur Gänze von den Gerichtsgebühren befreit ist und dass ihr/ihm unentgeltlich auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigegeben wird. Nur wenn sich die finanzielle Lage bessert, sind diese Kosten nachzuzahlen.

### **Justiz-Ombudsstellen**

Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Ombudsstelle eingerichtet. Jede/r von einem gerichtlichen Verfahren Betroffene kann sich bei Fragen oder Beschwerden zur Tätigkeit des Gerichts an die Justiz-Ombudsstellen wenden. Erfahrene Richter/innen erklären die Entscheidungen, klären Missverständnisse auf, gehen kompetent, unabhängig und rasch den Beschwerden nach und informieren die Bürger/innen anschließend direkt.

Sie greifen aber nicht in ein laufendes Verfahren ein und können Entscheidungen natürlich auch nicht ändern. Dafür sind nur die Rechtsmittelinstanzen zuständig. ■

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Ziel der internationalen Zusammenarbeit ist auch die Unterstützung anderer Länder beim Aufbau ihres Rechtsstaates. Die österreichische Justiz genießt im Ausland ein hohes Ansehen und kann dabei wertvolle Beiträge leisten.

In der Europäischen Union setzt sich Österreich stark für die Angelegenheiten der Justiz und die Interessen der Bürger/innen ein. Die Europäische Union hat das Ziel, ein **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** zu sein. Die österreichische Justizpolitik bekennt sich zu den vom Europäischen Rat am 26. Juni 2014 beschlossenen strategischen Leitlinien für den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (Post Stockholm Programm). Vor allem die Evaluierung und die Konsolidierung des bisher Erreichten sowie die Stärkung der operativen Zusammenarbeit sind effiziente Mittel, um die Rechte der Bürger/innen über die Grenzen hinweg

zu schützen und durchzusetzen sowie die straf- und zivilrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Österreich beteiligt sich auch intensiv am eJustice-Portal ([ejustice.europa.eu](http://ejustice.europa.eu)). Das Portal bietet zahlreiche Informationen über wichtige rechtliche Themen in der EU und in den Mitgliedstaaten und ist mit einer Vielzahl von Funktionen ausgestattet, die dem sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustausch und der Entwicklung dienen. Auch die öffentlichen Register werden dabei vernetzt (Insolvenzregister, Strafregister, Unternehmensregister, Grundbücher, Testamentsregister).

Des Weiteren setzt sich Österreich für die europäische Verbreitung der Videokonferenztechnologie ein, mit der Gerichtsverfahren wesentlich erleichtert werden, an denen Parteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. ■